

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 27/83 Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

UVV Art. 13

Für teilzeitlich beschäftigte Lehrkräfte wird zur Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitung die vereinbarte Netto-Unterrichtsdauer (ohne Pausen) verdoppelt. Ergibt das Resultat mindestens 8 Stunden pro Woche*, besteht auch Deckung für Nichtberufsunfälle (NBU).

Aus Praktikabilitätsgründen wird nicht auf die Stundenberechnung gemäss EVG-Entscheid vom 12. Februar 1998 i.Sa. C.K. (auszugsweise veröffentlicht als U 301 in RKUV 1998 S. 350 f.) abgestellt.

* geänderter Art. 13 UVV, in Kraft ab 1. Januar 2000

Beispiele:

1. 1 Lektion	=	50 Minuten	
1 Woche mit 6 Lektionen	=	300 Minuten oder	5 Stunden
Verdoppelung für Vor- und Nachbereitung			10 Stunden

Ergebnis der Deckungsprüfung:

NBU-Deckung ab 1. Januar 2000 gegeben; vorher keine Deckung für NBU.

2. 1 Lektion	=	30 Minuten	
1 Woche mit 6 Lektionen	=	180 Minuten oder	3 Stunden
Verdoppelung für Vor- und Nachbereitung			6 Stunden

Ergebnis der Deckungsprüfung:

Auch nach dem 1. Januar 2000 besteht keine Deckung für NBU.

(Änderungen / Ergänzungen sind mit | bezeichnet)